

Internationales Wirtschaftsrecht und EU- Recht

**Die EU- Regelungen zum Gesellschafts-, Wertpapier-
und Versicherungsrecht**

Kai Porstmann

BW01w6

(Stand der Arbeit: November 2003)

Gliederung:

I. Einleitung	1
1. Problemstellung	1
2. Instrumente des Angleichungsprozesses	1
a) EG- Verordnungen	1
b) EG- Richtlinien	1
c) Entscheidungen	2
d) Empfehlungen und Stellungnahmen	2
II. Europarechtliche Regelungen zum Gesellschaftsrecht	2
1. Angleichung des Gesellschaftsrechts durch EG- Richtlinien	3
a) Bereits umgesetzte Richtlinien	3
aa) Publizitätsrichtlinie	3
bb) Kapitalrichtlinie	3
cc) Fusionsrichtlinie	3
dd) Bilanzrichtlinie und Folgerichtlinien	4
ee) Spaltungsrichtlinie	5
ff) Konzernabschlussrichtlinie	5
gg) Abschlussprüferrichtlinie	5
hh) Zweigniederlassungsrichtlinie	5
ii) Einpersonen-GmbH-Richtlinie	6
b) (noch) nicht umgesetzte Richtlinien – Richtlinienvorhaben	6
aa) Strukturrichtlinie	6
bb) Konzernrechtsrichtlinie	6
cc) Internationale Fusionsrichtlinie	7
dd) Übernahmeangebotsrichtlinie	7
ee) Sitzverlegungsrichtlinie	7
2. Angleichung des Gesellschaftsrechts durch Verordnungen	7
a) Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	8
aa) Anwendungsbereiche und Wesen der EWIV	8
bb) Gründungsvoraussetzungen	9
cc) Organisation	10
dd) Gewinn- und Verlustbeteiligung	10
ee) Haftung	10
ff) Auflösung und Liquidation	11
b) Die Europäische Aktiengesellschaft (SE)	11
aa) Wesen und Anwendungsbereich	11

bb) Gründungsvoraussetzungen	12
cc) Gesellschaftsleitung	12
dd) Haftung	12
ee) Kapitalerhaltung	13
ff) Auflösung	13
c) Tendenzen – Verordnungsvorhaben	13
aa) Europäischer Verein (EUUV)	13
bb) Europäische Genossenschaft (EUGEN)	14
cc) Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (EUGGES)	14
dd) Europäische Privatgesellschaft (EGP)	14
3. Zusammenfassung	14
III. Europäische Regelungen zum Wertpapierrecht	15
1. Harmonisierung des Wertpapierrechts	15
2. Richtlinien zur Harmonisierung des Wertpapierrechts	15
a) EG- Transparenzrichtlinie	16
b) EG- Insiderhandelsrichtlinie	16
c) EG- Wertpapierhandelsrichtlinie	17
d) Kapitaladäquanzrichtlinie	18
e) EG- Einlagensicherungs- und EG- Anlegerentschädigungsrichtlinie	18
3. Zusammenfassung	19
IV. Europarechtliche Regelungen zum Versicherungsrecht	19
1. Einleitung	19
2. EG-Richtlinien zur Versicherungswirtschaft	19
a) Rückversicherungsrichtlinie	19
b) Richtlinien zur Schadenversicherung	20
c) Richtlinien zur Lebensversicherung	21
d) weitere Richtlinien zur Lebens- und Schadensversicherung	22
3. Ausblick	22

I. Einleitung

1. Problemstellung

Die Regelungen in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen der EG-Mitgliedstaaten unterscheiden sich teilweise erheblich. Diese Rechtsunterschiede behindern den Rechtsverkehr zu Lasten von Unternehmen, Gesellschaftern und Gläubigern. Weiterhin ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Strenge der jeweiligen nationalen Rechtsnormen. Deshalb bemüht sich die Europäische Gemeinschaft um eine Angleichung bzw. Harmonisierung des Rechts der einzelnen EG-Mitgliedstaaten. Rechtsvereinheitlichung ist nicht nur ein Anliegen des EG-Rechts, sie gehört vielmehr zu den erklärten Aufgaben und Zielen der Europäischen Gemeinschaft. Um eine Angleichung zu erreichen, stehen der Europäischen Gemeinschaft verschiedene Instrumente zur Verfügung.

2. Instrumente des Angleichungsprozesses

Gemäß Art. 249 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) erlässt das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

a) EG-Verordnungen

Die EG-Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Ein nationaler Umsetzungsakt ist für deren Geltung nicht erforderlich. Verordnungen sind supranationales Einheitsrecht der EG, welches Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen genießt.

b) EG-Richtlinien

Die EG-Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Sie überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Richtlinien schaffen kein Einheitsrecht, sie gleichen nur die nationalen Rechtsgebiete der Mitgliedsstaaten an. Unterschiede können aber

verbleiben. Die Gesetzgebungshoheit bleibt somit bei den nationalen Gesetzgebern. Lediglich der Inhalt des zu setzenden Rechts ist durch die EU- Organe vorgeprägt. Die Umsetzung einer Richtlinie hat innerhalb eines durch die Richtlinie festgelegten Zeitraumes zu erfolgen. Wird die Richtlinie nicht innerhalb der Frist umgesetzt, kann die Kommission gem. Art. 226 EGV ein Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof einleiten.

c) Entscheidungen

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich an die sie sich richtet. Entscheidungen betreffen Einzelfälle. Sie wenden sich an Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen, für die sie unmittelbar rechtswirksam sind.

d) Empfehlungen und Stellungnahmen

Empfehlungen und Stellungnahmen der EG-Organen sind nicht verbindlich.

II. Europarechtliche Regelungen zum Gesellschaftsrecht

Gemäß Art. 2 EGV ist es Aufgabe der Gemeinschaft einen gemeinsamen Markt zu errichten. Bedingt durch zum Teil gravierende Unterschiede in den einzelnen nationalen Rechtssystemen wird jedoch der Austausch von Waren und Dienstleistungen innerhalb Europas erschwert. Nach Art. 3 h) EGV umfasst die Tätigkeit der Gemeinschaft deshalb auch die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Zu den Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft bei der Herstellung der Niederlassungsfreiheit gehört nach Art. 44 Abs. 2 g) EGV auch die Koordination der gesellschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen. Die Rechtsangleichung im Bereich des Gesellschaftsrechts hat bereits bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts benutzt die europäische Gemeinschaft überwiegend die Instrumente der Richtlinien und Verordnungen.

1. Angleichung des Gesellschaftsrechts durch EG-Richtlinien

a) bereits umgesetzte Richtlinien

aa) *Publizitätsrichtlinie*¹

Die Erste Richtlinie im Bereich des Gesellschaftsrechts war die sog. Publizitätsrichtlinie aus dem Jahre 1968. Ziel war es den rechtsgeschäftlichen Verkehrs mit den Kapitalgesellschaften zu erleichtern. Die Richtlinie enthielt u.a. Bestimmungen zur registerrechtlichen Offenlegung bestimmter Urkunden, zur Gültigkeit eingegangener Verpflichtungen durch die Vertretungsorgane der Gesellschaft sowie zu den Gründen und Folgen der Nichtigkeit bei der Gründung von Kapitalgesellschaften. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte 1969. Sie führte u.a. zur Einführung des § 15 Abs. 3 HGB.

bb) *Kapitalrichtlinie*²

Die Kapitalrichtlinie wurde 1976 erlassen. Sie umfasst Regelungen hinsichtlich der Gründung, der Satzung, der Aufbringung und Erhaltung sowie Veränderung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften. Bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie gab es in fünf EG-Mitgliedstaaten noch kein gesetzlich festgelegtes Mindestgrundkapital, was durch die Richtlinie nunmehr einheitlich eingeführt wurde. Die Richtlinie wurde 1978 in deutsches Recht umgesetzt und führte zu einer Harmonisierung und Verbesserung des aktienrechtlichen Kapitalschutzes. Dies drückt sich beispielsweise in der Pflicht zur vollständigen Erfüllung von Sacheinlagen nach maximal 5 Jahren, dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre sowie die alleinige Zuständigkeit der Hauptversammlung für Kapitalerhöhungen aus.

cc) *Fusionsrichtlinie*³

Gegenstand dieser Richtlinie aus dem Jahre 1978 ist die Vereinheitlichung des Rechts der Verschmelzung durch Aufnahme und Neubildung sowie von fusionsähnlichen Vorgängen bei Aktiengesellschaften. Ziel war zum einem die Verschmelzung in die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten einzuführen, die dieses Problem bislang nicht gesetzlich geregelt hatten. Zum anderen sollten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verschmelzung zum

¹ Richtlinie 68/ 151/ EWG vom 9.3.1968

² Richtlinie 77/ 91/ EWG vom 13.12.1976

Schutz der Interessen der Gesellschafter und Dritter vereinheitlicht werden, um so gleichwertige Voraussetzungen zu schaffen. Mit der Verabschiedung des Verschmelzungsrichtliniengesetzes erfolgte 1982 die Umsetzung ins deutsche Recht. In diesem Gesetz findet man Regelungen zum Verschmelzungsvertrag und zum Verschmelzungsbericht. Durch dieses Gesetz wurde der Schutz der Aktionäre gestärkt und 1994 mit dem Umwandlungsgesetz weiter ausgebaut.

dd) Bilanzrichtlinie⁴ und Folgerichtlinien

Ebenfalls im Jahre 1978 wurde die Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften verabschiedet. Ziel der Richtlinie war eine Angleichung der Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, wodurch die Jahresabschlüsse für den Außenstehenden vergleichbar gemacht werden sollten. Folgen für die Unternehmen waren erhebliche Änderungen im Bereich des kaufmännischen Rechnungswesens, der Publizität und der Prüfung.

Diese Richtlinie wurde 1985 zusammen mit der *sog. Konzernabschlussrichtlinie* und der *sog. Abschlussprüferrichtlinie* durch das Bilanzrichtliniengesetz in deutsches Recht umgesetzt. Das Ergebnis war eine systematische Vervollständigung und Vereinheitlichung des Rechts der Rechnungslegung. Dies führte u.a. zu einer umfassenderen Berichts- und Bewertungspflicht für die Kapitalgesellschaften. Diese Gesellschaften sind nun verpflichtet, neben dem Jahresabschluß einen Anhang und einen Lagebericht zu erstellen.

Durch die *sog. GmbH & Co. KG-Richtlinie⁵* wurde 1990 der Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie und der Abschlussprüferrichtlinie auch auf alle offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften erweitert, sofern deren unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind. Die Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht erfolgte erst 1999.

Durch die *sog. Mittelstandsrichtlinie⁶* von 1990 folgten bilanzielle Erleichterungen für kleinere und mittlere Kapitalgesellschaften. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte bereits 1994.

³ Richtlinie 78/ 855/ EWG vom 9.10.1978

⁴ Richtlinie 78/ 660/ EWG vom 25.7.1978

⁵ Richtlinie 90 605 vom 8.11.1990

⁶ Richtlinie 90/ 604/ EWG vom 8.11.1990

ee) Spaltungsrichtlinie⁷

Die Richtlinie über die Spaltung von Aktiengesellschaften aus dem Jahre 1982 ergänzt die Fusionsrichtlinie. Sie beschäftigt sich mit dem Recht der Aufspaltung von Kapitalgesellschaften ohne Liquidation. Die Übernahme der Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten zunächst freigestellt. Durch das Umwandlungsgesetz (UmwG) von 1994 wurde in Deutschland die Möglichkeit der Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung ohne Liquidation geschaffen (§§ 123 ff. UmwG). Zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger ist nunmehr in § 133 I UmwG eine gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher an der Spaltung beteiligter Rechtsträger vorgesehen. Dies verbesserte den Schutz der Gesellschaftsgläubiger und Anleger. Die Gläubiger der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften sollen durch die Spaltung keinen Schaden erleiden. § 133 III UmwG begrenzt diese Haftung allerdings auf fünf Jahre, was jedoch problematisch erscheint, da die Spaltungsrichtlinie keinerlei zeitliche Begrenzung der Haftung beinhaltet. Es besteht zwar keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten die Spaltung zu ermöglichen. Wenn sie sich jedoch dafür entscheiden, so besteht für sie eine Richtlinienbindung.

ff) Konzernabschlussrichtlinie⁸

Diese Richtlinie aus dem Jahre 1983 stellt eine Ergänzung der Bilanzrichtlinie dar. Sie sieht nunmehr eine einheitliche Rechnungslegung auch für Konzerne vor. Aufgrund der Richtlinie wurde auch § 294 I HGB eingeführt. Danach sind in den Konzernabschluss das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen ohne Rücksicht auf den Sitz der Tochterunternehmen einzubeziehen, sog. Weltabschluss.

gg) Abschlussprüferrichtlinie⁹

Ziel der Richtlinie aus dem Jahre 1984 ist die europaweite Vereinheitlichung der Qualifikationen der Abschlussprüfer.

hh) Zweigniederlassungsrichtlinie¹⁰

Diese Richtlinie aus dem Jahre 1989 verpflichtet die Kapitalgesellschaften zur Veröffentlichung bestimmter Urkunden und Angaben über ihre Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten.

⁷ Richtlinie 82/ 891/ EWG vom 17.12. 1982

⁸ Richtlinie 83/ 349/ EWG vom 13.6.1983

⁹ Richtlinie 84/ 253/ EWG vom 10.4.1984

¹⁰ Richtlinie 89/ 666/ EWG vom 21.12.1989

ii) Einpersonen-GmbH-Richtlinie¹¹

Ziel der Einpersonen-GmbH-Richtlinie von 1989 ist die Sicherstellung der Zulässigkeit der Einpersonen-GmbH in allen Mitgliedstaaten der EG. Die Richtlinie wurde 1991 vom deutschen Gesetzgeber umgesetzt.

b) (noch) nicht umgesetzte Richtlinien - Richtlinienvorhaben

aa) Strukturrichtlinie¹²

Ziel der geplanten Strukturrichtlinie ist die Angleichung der Gesetze der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Koordination der Rechte und Pflichten ihrer Organe. Sie beschäftigt sich zum einen mit der Bildung, Zuständigkeit und Haftung des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans zum anderen mit der Einberufung und dem Ablauf der Hauptversammlung sowie mit dem Stimmrecht der Aktionäre. Schwerpunkt der Richtlinie ist u.a. die Frage nach der Leitungsstruktur der Aktiengesellschaft. In den einzelnen EG-Mitgliedstaaten werden derzeit zwei verschiedene Leitungsmodelle praktiziert. So wird im deutschen und österreichischen Aktienrecht nach dem sog. dualistischen System gehandelt, das zwischen einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) unterscheidet. Demgegenüber gibt es in anderen Mitgliedstaaten, z.B. Großbritannien, nur ein einziges Verwaltungsorgan (=monistisches System). Der Vorschlag zur Strukturrichtlinie schreibt weder das eine noch das andere System zwingend vor. Die Verabschiedung der Richtlinie scheiterte jedoch bislang hauptsächlich an der Frage der Arbeitnehmermitbestimmung.

bb) Konzernrechtsrichtlinie¹³

Mit der geplanten Konzernrechtsrichtlinie sollen die Strukturen von Konzernen, d.h. verbundenen Unternehmen vereinheitlicht werden. Dies ist erforderlich, da es nur in sehr wenigen Mitgliedstaaten, z.B. in Deutschland und Portugal ein kodifiziertes Konzernrecht gibt. Andere Mitgliedstaaten verfügen nur über allgemeine Regelungen. Zum Schutz abhängiger Gesellschaften sowie vor den Gefahren der Abhängigkeit für Gläubiger und Minderheitsaktionäre sind einheitliche Schutzvorschriften wünschenswert. Dies soll durch eine möglichst weite Offenlegung der

¹¹ Richtlinie 89/ 667/ EWG vom 21.12.1989

¹² Dritter geänderter Vorschlag vom 20.11.1991

¹³ Richtlinienentwurf vom 1984

Besitz- und Machtverhältnisse erreicht werden. Eine Verabschiedung der Richtlinie, deren erster Entwurf aus dem Jahre 1984 stammt, scheitert momentan noch daran, dass einige Mitgliedstaaten keinen Regelungsbedarf sehen.

cc) Internationale Fusionsrichtlinie¹⁴

Durch eine geplante Verschmelzungsrichtlinie sollen einheitliche Regelungen geschaffen werden, um eine grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften innerhalb der EG zu ermöglichen. Obgleich dafür ein praktisches Bedürfnis besteht, sind solche Fusionen in den EG-Mitgliedstaaten aufgrund fehlender oder entgegenstehender Vorschriften derzeit nicht möglich.

Eine Verabschiedung der Richtlinie scheiterte bislang jedoch ebenfalls wegen divergierender Auffassungen zur Arbeitnehmermitbestimmung.

dd) Übernahmeangebotsrichtlinie¹⁵

Durch diese geplante Richtlinie sollen gleichwertige Schutzbestimmungen zugunsten von Aktionären solcher börsennotierter Gesellschaften geschaffen werden, die sich in einem Kontrollwechsel befinden. Des weiteren soll ein gewisses Maß an Transparenz während des Angebotsvorgangs gewährleistet werden.

ee) Sitzverlegungsrichtlinie¹⁶

Die geplante Richtlinie beschäftigt sich mit der Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat. Durch diese Richtlinie soll die grenzüberschreitende, rechtsfähigkeits- und identitätswahrende Sitzverlegung einer Gesellschaft innerhalb der EG ermöglicht werden, ohne dass die Gesellschaft aufgelöst und anschließend neu gegründet werden muß. Die Folge einer Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat ist lediglich die Änderung des für die Gesellschaft maßgeblichen Rechts. Dieses Vorhaben soll Unternehmen zu einer größeren Mobilität innerhalb des Binnenmarktes verhelfen.

2. Angleichung des Gesellschaftsrechts durch Verordnungen

Eine Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EG läßt sich auch durch den Erlass von EG-Verordnungen erreichen. Das Bemühen der Kommission

¹⁴ Vorschlag vom 14.1.1985

¹⁵ Geänderter Vorschlag vom 11.11. 1997

geht insbesondere dahin, durch Verordnungen supranationale Gesellschaftsformen zu schaffen, um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gesellschaften innerhalb der Gemeinschaft zu ermöglichen.

a) Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)¹⁷

Am 25.7.1985 verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaften die *Verordnung über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV-VO)*¹⁸, welche noch im gleichen Jahr in Kraft trat. Die Verordnung wurde auf der Grundlage von Art. 308, 249 II EGV erlassen. Die EWIV ist die erste supranationale Gesellschaftsform, die aufgrund der Verordnung europaweit unmittelbare Geltung beansprucht.

aa) Anwendungsbereiche und Wesen der EWIV

Mit der EWIV will man ein Instrument für eine grenzüberschreitende Kooperation von selbständig bleibenden Unternehmen und Einzelpersonen zur Verfügung stellen. Momentan sind es hauptsächlich Anwälte und Anwaltskanzleien, die von der EWIV bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit Gebrauch machen.

Die EWIV-VO regelt die von ihr geschaffene Gesellschaftsform nicht ausführlich. Sie stellt lediglich einen „Rechtsrahmen“ zur Verfügung und ermächtigt in Art. 2 I den nationalen Gesetzgeber zur lückenschließenden Gesetzgebung. Danach gilt subsidiär das nationale Recht des jeweiligen Landes, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat. In § 1 des EWIV-Ausführungsgesetzes aus dem Jahre 1988 verweist der deutsche Gesetzgeber auf die OHG-Vorschriften (§§ 105 ff. HGB), soweit keine Spezialregelung in der EWIV-VO existiert. In der deutschen Ausgestaltung ist die EWIV strukturell eine Personengesellschaft, die der OHG ähnelt; die Vereinigung gilt als Handelsgesellschaft (§ 1, 2. HS EWIV-Ausführungsg). Sie unterliegt deshalb auch den Vorschriften über die Rechnungslegung und der Publizität.

¹⁶ Vorentwurf vom 20.4.1997

¹⁷ Vgl. Schmidt, Karsten, S. 1904 ff.; Hüffer, Uwe, S. 257 ff.

¹⁸ VO über die Schaffung einer EWIV vom 25.7.1985 (2137/ 85 EWG), ABL. EG Nr.L 199/ 1

Nach Art. 1 II EWIV-VO ist eine eingetragene EWIV selbst Trägerin von Rechten und Pflichten, die Verträge schließen und andere Rechtshandlungen vornehmen und vor Gericht stehen kann. Sie ist damit rechtsfähig, parteifähig und insolvenzrechtsfähig (§ 11 II Nr.1 InsO)

bb) Gründungsvoraussetzungen

Mitglieder einer EWIV können nach Art. 4 I EWIV-VO sowohl natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben, als auch Gesellschaften sein, die nach dem Recht eines EG-Mitgliedstaates gegründet worden sein und ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben müssen. Auch Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften können Mitglieder einer EWIV werden. Im Gegensatz zur OHG ist für die EWIV in Art. 4 I b) EWIV-VO ausdrücklich bestimmt, dass auch Freiberufler Mitglieder einer EWIV sein können. Damit besteht auch für Freiberufler die Möglichkeit grenzüberschreitender Kooperation.

Die Zahl der Mitglieder bei der Gründung beträgt mindestens zwei (Art. 4 II EWIV-VO), die ihre Hauptverwaltung bzw. Haupttätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten haben müssen. Unzulässig ist dagegen die Einbeziehung eines „Nicht-EU-Inländers“.

Die Vereinigung muß einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Dieser gemeinsame Zweck ist durch die EWIV-VO streng vorgegeben. Nach Art. 3 I EWIV-VO hat die Vereinigung den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern. Dagegen darf die EWIV nicht das Ziel verfolgen, eigene Gewinne zu erwirtschaften. Sie hat somit nur Hilfscharakter. Art. 3 I EWIV-VO ist jedoch nicht so streng auszulegen, dass eine EWIV keinerlei Gewinn erzielen darf. Ein eigener Gewinn ist vielmehr zulässig, soweit die kooperative Förderung der Interessen ihrer Mitglieder zweckprägend bleibt.

Gemäß Art. 1 I 1 EWIV-VO erfolgt die Gründung einer EWIV durch schriftlichen Vertrag, dessen Mindestinhalt sich aus Art. 5 EWIV-VO ergibt und durch Eintragung der Vereinigung in das Handelsregister.

Im Gegensatz zur OHG sind zur Anmeldung nicht die Gesellschafter sondern die Geschäftsführer befugt (§ 3 I EWIV-Ausführungsg). Nach Art. 6 EWIV-VO eine Registereintragung in dem Staat erforderlich, in

dem die Vereinigung ihren Sitz hat. In Deutschland ist dies das Handelsregister. Die Vereinigung hat den Zusatz „EWIV“ zu führen (§ 2 II Nr.1 EWIV-Ausführungsg)

cc) Organisation

Die Organisation der EWIV unterscheidet sich gegenüber der bei der OHG wesentlich. Nach Art. 16 I EWIV-VO sind die Gemeinschaft der Mitglieder, sowie der oder die Geschäftsführer notwendige Organe der EWIV. Weitere Organe können im Gründungsvertrag vorgesehen werden. Der oder die Geschäftsführer sind das Geschäftsführungsorgan und vertreten die Vereinigung nach außen (Art.20 EWIV-VO). Sie müssen nicht zwingend Mitglieder der Vereinigung sein. Im Gegensatz zu dem Prinzip der Selbstorganschaft bei der OHG ist bei der EWIV Fremdorganschaft zulässig. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch den Gründungsvertrag oder durch Mitgliederbeschluß (Art.19 EWIV-VO). Bei schuldhaften Pflichtverletzungen sind die Geschäftsführer der Vereinigung gegenüber verantwortlich (§ 5 EWIV-Ausführungsg).

Die Gemeinschaft der Mitglieder stellt das übergeordnete Organ dar. Sie ist Beschlußfassungsorgan und beschließt grundsätzlich mehrheitlich (Art. 16 EWIV-VO). Nach Art.22 EWIV-VO ist eine Übertragung der Mitgliedschaft möglich, jedoch nur nach Zustimmung aller Mitglieder. Auch die Aufnahme neuer Mitglieder sowie ein Mitgliederausschluß ist zulässig (Art.26 und 27 ff. EWIV-VO).

dd) Gewinn- und Verlustbeteiligung

Ergeben sich aus der Tätigkeit der Vereinigung Gewinne, so gelten diese als Gewinne der Mitglieder. Die Verteilung richtet sich nach dem im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnis, bei fehlender Regelung erfolgt sie zu gleichen Teilen (Art. 21 I EWIV-VO).

Darüber hinaus besteht auch eine Verlustbeteiligung der Mitglieder, die schon während des Bestehens der Vereinigung zu einer Nachschusspflicht führen kann (Art. 21 II EWIV-VO).

ee) Haftung

Nach Art. 24 I EWIV-VO haften die Mitglieder der EWIV persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Vereinigung. Anders als bei der OHG besteht allerdings nur eine

subsidiäre Haftung der Mitglieder. Die Gläubiger müssen sich somit zunächst an die Vereinigung halten und diese zur Zahlung auffordern sowie eine angemessene Zeit abwarten (Art.24 II EWIV-VO). Was die einzelnen Haftungsfolgen anbelangt so gelten nach § 1 EWIV-Ausführungsg die §§ 128 f. HGB entsprechend.

ff) Auflösung und Liquidation

Die jederzeit mögliche Auflösung einer EWIV erfolgt durch grds. einstimmigen Auflösungsbeschluß oder durch gerichtliche Entscheidung. Die Auflösungsstatbestände ergeben sich aus Art. 31 I EWIV-VO.

b) Die Europäische Aktiengesellschaft (SE)¹⁹

Am 8.10.2001 hat der Rat der Europäischen Union die *Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE - VO)*²⁰ verabschiedet. Diese Verordnung wird am 8.10.2004 in Kraft treten.

aa) Wesen und Anwendungsbereich

Die Europäische Aktiengesellschaft, auch „Societas Europaea“ (SE) genannt, ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Kapital in Aktien zerlegt ist (Art. 1 SE-VO). Mit der Europäischen Aktiengesellschaft wird eine weitere einheitliche supranationale Rechtsform geschaffen. Sie eignet sich für transnationale Beteiligungen im gesamten EG-Raum, da sie ihren Gesellschaftssitz innerhalb des Gebiets der EG frei wählen und verlegen kann. Die Gesellschaftsform der Europäischen Aktiengesellschaft soll dabei das jeweilige nationale Aktienrecht verdrängen, sondern ergänzen. Die SE ist für grenzüberschreitend tätige (Groß-) Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse gedacht. Sie soll dabei vor allem den grenzüberschreitenden Aufbau von Konzernen erleichtern.

Die SE-VO regelt das Recht der Europäischen Aktiengesellschaft nicht umfassend. Sie ist lediglich eine Rahmenverordnung. Eine detaillierte Regelung bleibt den jeweiligen nationalen Gesetzgebern überlassen, die dabei jedoch einer gewissen Richtlinienbindung unterliegen (Art.68 SE-VO). Somit kann es trotz der erstrebten Einheitlichkeit der Rechtsform, aufgrund der subsidiären Geltung nationalen Rechts zu Unterschieden bei

¹⁹ Vgl. Schmidt, Karsten, S. 756ff.

²⁰ Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) vom 8.10.2001, ABL. EG Nr. L 294/1

den einzelnen SE kommen, je nachdem in welchem Land sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

bb) Gründungsvoraussetzungen

Die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft soll in mehreren Varianten möglich sein. Sie entsteht entweder durch grenzüberschreitende Verschmelzung (Art.2 I SE-VO), durch Gründung einer grenzüberschreitenden Holding (Art. 2 II SE-VO) bzw. Tochtergesellschaft (Art.2 III, 3 II SE-VO) oder durch Formwechsel einer nationalen Aktiengesellschaft mit mindestens einer Tochter in einem anderen EG-Mitgliedstaat. Zwingend erforderlich ist jedoch immer, dass die Teilnehmer europäisch und mehrstaatlich sind. Eine Gesellschaft, die eine SE gründen will, muss zunächst nach dem Recht eines EG-Mitgliedstaates gegründet worden sein. Diese muss ihren Gesellschaftssitz, sowie ihre Hauptverwaltung in der Europäischen Gemeinschaft haben. Die SE muß über ein Eigenkapital von mindestens 120.000 Euro verfügen (Art.4 SE-VO). Ihr Sitz muss innerhalb der EG sein. Er darf nicht aus der Gemeinschaft verlegt werden. Die SE entsteht mit Registereintragung (Art.12 SE-VO). Weitere Gründungsvoraussetzung ist die Berücksichtigung der Beteiligung der Arbeitnehmer. Der Bereich der Arbeitnehmermitbestimmung ist in einer ergänzenden Richtlinie festgehalten. Eine Eintragung der Europäischen Aktiengesellschaft darf nicht erfolgen, bevor eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer getroffen ist (Art. 12 II SE – VO). Die Firma der Europäischen Aktiengesellschaft muß den Zusatz „SE“ enthalten (Art.11 SE-VO).

cc) Gesellschaftsleitung

Hinsichtlich der Leitung einer Europäischen Aktiengesellschaft eröffnet die SE-VO eine Wahlmöglichkeit zwischen einem zweigliedrigen, dualistischen System (Art. 39ff.) und einem eingliedrigen monistischen System (Art.43ff).

dd) Haftung

Nach Art.1 II 2 SE-VO besteht die Haftung eines jeden Aktionärs nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals. Damit wird ausgesagt, dass für Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Verpflichtung der Aktionäre beschränkt sich auf die Erbringung der Einlage.

ee) Kapitalerhaltung

Hinsichtlich der Kapitalsicherung wird der nationale Gesetzgeber Regelungen schaffen, da die SE-VO dazu keine Regelung enthält. Auch die Anforderungen an die Rechnungslegung werden künftig weitgehend dem jeweiligen nationalen Recht zu entnehmen sein (Art. 61 f. SE – VO).

ff) Auflösung

Weiterhin werden die Auflösung, die Liquidation und die Insolvenz der Europäischen Aktiengesellschaft nationalen Bestimmungen unterliegen (Art. 63 ff. SE-VO). Eine Besonderheit der SE ist darin zu sehen, daß die SE grenzüberschreitend in einen anderen EG-Mitgliedstaat verlegt werden kann, ohne daß die Gesellschaft aufgelöst und neu gegründet werden muß (Art. 8 I SE-VO)

c) Tendenzen – Verordnungsvorhaben²¹

Was die Schaffung weiterer supranationaler Rechtsformen anbelangt, existieren einige Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission.

aa) Europäischer Verein (EUV)

Bezüglich der Einführung eines Europäischen Vereins existiert ein Verordnungsvorschlag. Durch die geplante Einführung dieser neuen Gesellschaftsform soll vor allem eine Binnenmarktintegration von Vereinen erreicht werden. Dies betrifft sowohl Vereine, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, als auch die Berufs- und Wirtschaftsvertretungen. Der Verordnungsvorschlag will einen dauerhaften Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ermöglichen. Damit will man entweder die Förderung der Mitgliederinteressen erleichtern oder sozialen Zwecken dienen. Nach dem Verordnungsvorschlag sind hinsichtlich der Organisation des Europäischen Vereins zwingend nur zwei Organe vorgesehen. Dies sind die Generalversammlung und das Verwaltungsorgan. Nicht zulässig sind weitere Organe, z.B. ein Aufsichtsrat. Damit ist für den Europäischen Verein in allen Mitgliedstaaten eine zweigliedrige Organisationsstruktur vorgesehen. Die

²¹ vgl. Nagel, Bernhardt S. 352 ff.

weitere Entwicklung der Realisierung einer europäischen Vereinsform läßt sich derzeit allerdings noch nicht abzuschätzen.

bb) Europäische Genossenschaft (EUGEN)

Auch hinsichtlich der Einführung einer Europäischen Genossenschaft existiert bereits ein Verordnungsvorschlag. Zweck dieser Gesellschaftsform soll es sein, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen und deren wirtschaftliche oder soziale Tätigkeiten zu unterstützen. Die EUGEN soll aus zwei Organen bestehen. Neben der Generalversammlung gibt es ein Verwaltungsorgan bzw. ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan. Die EUGEN soll somit ebenfalls wie die Europäische Aktiengesellschaft eine Wahlmöglichkeit zwischen dualistischen und monistischen System haben. Uneinigkeit besteht noch im Bereich der Unternehmensmitbestimmung, sodass mit einer nahen Verabschiedung der Verordnung nicht zu rechnen ist.

cc) Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft (EUGGES)

Geplant ist auch die Schaffung einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft. Zweck dieser Personenvereinigung ist es, ihren Mitgliedern gegen die Entrichtung von Beiträgen die Erfüllung von vertraglich übernommenen Verbindlichkeiten zu ermöglichen. Der Gesellschaft sollen dabei nur Geschäfte mit ihren Mitgliedern erlaubt sein. Die Organstruktur der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft ist vergleichbar mit der der Europäischen Genossenschaft. Auch die EUGGES kann zwischen einem dualistischen und monistischen Leitungssystem wählen.

dd) Europäische Privatgesellschaft (EPG)

Bezüglich der Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft existiert ein Verordnungsentwurf aus dem Jahre 1998. Diese geplante supranationale Rechtsform, die der deutschen GmbH vergleichbar ist, ist für kleine und mittelständische Unternehmen gedacht, deren grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb Europas erleichtert werden soll. Die Europäische Privatgesellschaft stellt damit das Gegenstück zur Europäischen Aktiengesellschaft dar.

3. Zusammenfassung

Die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen werden durch das Europarecht immer stärker beeinflusst. In keinem anderen Teil des

Privatrechts ist eine solche umfassende Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft vorzufinden wie im Gesellschaftsrecht. Betrachtet man die Tätigkeiten der Europäischen Kommission in bezug auf das Gesellschaftsrecht, insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinien-vorschläge und -entwürfe, so ist erkennbar, dass die Kommission im wesentlichen drei Regelungsziele verfolgt.

Zum einen geht ihr es um die *Harmonisierung des Aktienrechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft*. Die Aktiengesellschaft ist diejenige Gesellschaftsform, die in sämtlichen Mitgliedstaaten existent und zudem häufig auch europaweit am Rechtsverkehr teilnimmt. Diese Teilnahme am Rechtsverkehr innerhalb der Gemeinschaft soll für die Aktiengesellschaften erleichtert werden.

Zum anderen versucht die Kommission den Grundsatz der *Publizität* europaweit durchzusetzen. Aufgabe des Publizitätsgrundsatzes ist der Schutz der Gesellschaftsgläubiger und des Rechtsverkehrs in den Fällen, in denen die Gesellschafter nicht persönlich für die Gesellschaftsschulden haften.

Dritter Schwerpunkt der Tätigkeit der Kommission in bezug auf das Gesellschaftsrecht ist die *Schaffung neuer supranationaler Rechtsformen*. Durch die Verordnung über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung sowie durch die Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft ist bereits ein Anfang gemacht worden.

III. Europarechtliche Regelungen zum Wertpapierrecht

1. Harmonisierung des Wertpapierrechts

Seit der ersten Hälfte der 80-er Jahre des letzten Jahrhunderts arbeitet die Europäische Union sehr stark an der Vereinheitlichung des Binnenmarktes für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Inhalt dieses Harmonisierungsprozesses ist es, einen einheitlichen europäischen Kapitalmarkt zu schaffen und die Kapitalfreiheit (Art. 56 ff. EGV) zu gewährleisten.

2. Richtlinien zur Harmonisierung des Wertpapierrechts

Bei den Rechtsvorschriften für Wertpapierdienstleister ist der europäische Angleichungsprozess verhältnismäßig weit vorangeschritten.

Mit der Verabschiedung des 2. Finanzförderungsgesetzes von 1994 wurden die Grundlagen für die Umsetzung der Transparenzrichtlinie, der Insiderhandelsrichtlinie der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Anlegerentschädigungsrichtlinie geschaffen.

a) EG - Transparenzrichtlinie²²

Ziel dieser Richtlinie aus dem Jahre 1988 ist die Stärkung des Vertrauens der Anleger in die Wertpapiermärkte, was durch eine umfassende Information der Anleger von dem Vorhandensein und der Änderung bedeutender Beteiligungen an den börsennotierten Gesellschaften erreicht werden soll. Nach der Richtlinie ist eine Anzeigepflicht vorgesehen, wenn ein Beteiligungserwerb mit einem Stimmrechtsanteil von 10 %, 20 %, 1/3, 50 % und 2/3 vorliegt. Dieser Erwerb ist jeweils innerhalb bestimmter Fristen anzuzeigen. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte 1998 durch das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die Anzeigepflicht ist nunmehr in den §§ 21 ff. WpHG geregelt. Nach dem WpHG ist in Deutschland eine Anzeigepflicht bei dem neu geschaffenen Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel bereits ab einer Beteiligung von 5 % vorgesehen.

b) EG - Insiderhandelsrichtlinie²³

Die Insiderhandelsrichtlinie aus dem Jahre 1989 verpflichtete die EG-Mitgliedstaaten Verbote für Insidergeschäfte zu schaffen. Ein Insidergeschäft ist die Ausnutzung des Wissens um eine nicht öffentlich bekannte Tatsache, die sich auf ein zum Börsenhandel zugelassenes oder in den Freihandel einbezogenes Wertpapier oder ein anderes auf einem solchen Markt gehandeltes Finanzierungsinstrument oder deren Emittenten bezieht und geeignet ist, bei öffentlichem Bekanntwerden den Kurs des Insiderpapiers erheblich zu beeinflussen.

Nach der Richtlinie soll es bestimmten Personengruppen verboten sein, unter Ausnutzung ihrer Insiderinformationen Wertpapiergeschäfte zu tätigen, derartige Informationen an Dritte weiterzugeben oder Empfehlungen auf Grundlage dieser Informationen auszusprechen. Das Verbot soll sich auch auf Personen erstrecken, die von einer solchen Insidertatsache Kenntnis erlangt haben. Personen mit Insiderwissen

²² Richtlinie 88/ 627/ EWG vom 12.12.1988

sollen nicht die Möglichkeit haben, diese Kenntnis durch Erwerb oder Veräußerung von Wertpapieren auszunutzen, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Eine Bevorteilung aufgrund von Insiderkenntnissen ist ein Verstoß gegen die Chancengleichheit der Anleger am Wertpapiermarkt, die geeignet ist das Vertrauen der Anleger in die Wertpapiermärkte zu gefährden. Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten die Verfolgung und präventive Bekämpfung von Insidergeschäften. Für die Einhaltung der Verbotsvorschriften ist eine Überwachung durch Aufsichtsbehörden vorgesehen, die international zusammenarbeiten. Im Jahre 1994 erfolgte die Umsetzung der Insiderhandelsrichtlinie in Deutschland ebenfalls im WpHG. Das Verbot von Insidergeschäften ist nunmehr in den §§ 12 ff. WpHG ausführlich geregelt.

c) EG - Wertpapierdienstleistungsrichtlinie²⁴

Gegenstand dieser Richtlinie aus dem Jahre 1993 ist die Schaffung einheitlicher Zulassungsregelungen und Bestimmungen für die dauernde Beaufsichtigung von sog. Wertpapierfirmen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Dritte ist. Einheitliche Regeln waren notwendig, um auch den Wertpapierfirmen den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr (Art. 49 ff. EGV) zu ermöglichen und die europaweite Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff. EGV) zu gewähren. Wertpapierfirmen sollen ihre Dienstleistungen ebenso wie die Kreditinstitute EGweit anbieten können, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, insbesondere über einen sog. „Europa-Pass“ verfügen. Danach müssen die Wertpapierfirmen u.a. ein ausreichendes Anfangskapital und eine erfahrene Geschäftsleistung vorweisen. Ihre Organisation und Verwaltung, insbesondere Sicherheitsvorkehrungen müssen einheitlichen Anforderungen genügen. So ist z.B. zum Schutz der Anleger die Mitgliedschaft in einer Sicherheitseinrichtung vorgeschrieben, die Kundengelder absichern soll. Des weiteren bestehen umfassende Melde- und Anzeigepflichten bei einer Aufsichtsbehörde. Wertpapierfirmen werden dabei jeweils von ihrem Herkunftsland überwacht. Bei der

²³ Richtlinie 89/ 592/ EWG vom 13.11.1989

²⁴ Richtlinie 93/ 22/ EWG vom 10.5.1993

Umsetzung der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie wurden die §§ 31, 32 WpHG geschaffen, die Verhaltensregeln für die Wertpapierdienstleister aufstellen. Die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln erfolgt in Deutschland durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, welches zur Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden verpflichtet ist (§§ 3 ff., 35, 36 c WpHG). Diese Regelungen dienen letztendlich dem Schutz der Gläubiger und der Funktionsfähigkeit der Wertpapierhäuser.

d) Kapitaladäquanzrichtlinie²⁵

Diese Richtlinie aus dem Jahre 1993 schreibt für die Wertpapierfirmen ein bestimmtes Mindestkapital vor, dessen Höhe abhängig von der Art der betriebenen Geschäfte ist. Weiterhin wurden die Wertpapierfirmen verpflichtet, die mit den Wertpapiergeschäften verbundenen Risiken durch Eigenmittel zu unterlegen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen sollten Kontroll- und Sicherheitsmechanismen geschaffen werden, deren Ergebnisse den zuständigen Aufsichtsbehörden mitgeteilt werden müssen. Diese Richtlinie wurde in Deutschland 1998 im Rahmen der 6. Novelle des Kreditwesengesetzes umgesetzt.

e) EG-Einlagensicherungs- und EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie

Die *Einlagensicherungsrichtlinie²⁶* wurde 1994 verabschiedet, um die Stabilität im Bankensystem zu erhöhen und um die Sparer besser schützen zu können. Gleichzeitig sollten europaweit gleichwertige Bedingungen geschaffen werden. Während in Deutschland bereits seit 1976 ein freiwilliger Einlagensicherungsfond der Privatbanken bestand, sah die Richtlinie nunmehr eine Zwangsmitgliedschaft in einem Einlagensicherungsfond vor, welche auch Wertpapierfirmen erfasst.

Regelungsziel der *Anlegerentschädigungsrichtlinie²⁷* von 1997 ist eine Entschädigung von Anlegern zu ermöglichen, die ihre Gelder und Wertpapiere einem Wertpapierdienstleister angelegt haben. Durch diese Richtlinie wurde den EG-Mitgliedstaaten vorgeschrieben, einem Anlegerentschädigungssystem anzugehören, welches eine Deckung von mindestens 20.000 Euro je Anleger garantiert. Beide Richtlinien wurden

²⁵ Richtlinie 93/ 6/ EWG vom 15.3.1993

²⁶ Richtlinie 94/ 19/ EG vom 30.5.1994

²⁷ Richtlinie 97/ 9/ EG vom 3.3.1997

1998 durch das Gesetz zur Umsetzung der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsrichtlinie in deutsches Recht transformiert.

3. Zusammenfassung

Bei der Vereinheitlichung des Binnenmarktes für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen verfolgt die Europäische Union zwei Hauptziele. Zum einen die Ermöglichung der grenzüberschreitenden Tätigkeit der beteiligten Personen und zum anderen den Schutz der Anleger und Sparer.

IV. Europarechtliche Regelungen zum Versicherungsrecht

1. Einleitung

Zu den nach dem EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten zählt der freie Dienstleistungsverkehr (Art. 49 ff. EGV) sowie die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff. EGV). Diese haben für die Tätigkeit der Unternehmen der Versicherungswirtschaft großer Bedeutung. Mit der Dienstleistungsfreiheit wird der grenzüberschreitende Abschluss von Versicherungen ermöglicht. Durch die Niederlassungsfreiheit wird die Eröffnung von Agenturen und Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten garantiert. Zahlreiche Richtlinien dienen dazu, diese Grundfreiheiten europaweit zu garantieren.

2. EG –Richtlinien zur Versicherungswirtschaft²⁸

a) Rückversicherungsrichtlinie²⁹

Die Rückversicherungsrichtlinie von 1964 war die erste EG-Richtlinie für die Versicherungswirtschaft. Die häufig international tätigen Rückversicherer sichern Erstversicherer gegen Großschäden und unvorhersehbare Risiken ab oder treten selbst als Erstversicherer auf. Durch diese Richtlinie wurden die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Rückversicherer aufgehoben.

²⁸ Vomhof, Martina in: Lexikon des Rechts/ Versicherungsrecht, S. 38 ff.

²⁹ Richtlinie 64/225/EWG vom 25.2.1964

b) Richtlinien zur Schadenversicherung

Die erste Richtlinie Schaden³⁰ wurde 1973 verabschiedet. Durch diese Richtlinie wurden die ersten Grundlagen für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Direktversicherung geschaffen. Dabei wurden die Regelungen für die Zulassung und die Aufnahme der Tätigkeit von Direktversicherungen zum Teil harmonisiert. Festgelegt wurde, dass die Aufnahme der Direktversicherungstätigkeit auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates einer Zulassung durch den betreffenden Staat bedurfte. Zur Errichtung einer Zweigniederlassung oder zur Aufnahme von Geschäftstätigkeiten mußten u.a. ein Tätigkeitsbericht vorgelegt sowie eine gewisse Eigenkapitalhinterlegung nachgewiesen werden.

Der Europäische Gerichtshof machte in einer Grundsatzentscheidung deutlich, dass die Dienstleistungsfreiheit auch ohne die Umsetzung einer entsprechenden Richtlinie unmittelbar geltendes Recht ist³¹. Daraufhin wurde eine weitere Richtlinie Schaden³² verabschiedet. Diese unterschied nunmehr zwischen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer besonders schutzbedürftig ist und Fällen, in denen eine solche Schutzbedürftigkeit nicht besteht. Die Absicherung von Großrisiken, bei denen eine geringere Schutzbedürftigkeit des Versicherungsnehmers vorliegt, für die Kredit- und Kautionsversicherung sowie für Versicherungen im Zusammenhang mit industriellen, gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten war keine Zulassung mehr, sondern nur noch eine Mitteilung erforderlich. Die Höhe der Rückstellungen ergab sich nur noch aus den Vorschriften des Sitzlandes. Dafür wurden die Überwachungsfunktionen der Aufsichtsbehörden gestärkt.

Mit der dritten Richtlinie Schaden³³ erfolgte eine weitere Liberalisierung des Versicherungsmarktes. Versicherungsunternehmen, die über eine Zulassung ihres Herkunftslandes verfügen, sind nun berechtigt, innerhalb der gesamten EU tätig zu werden. Für die Überwachung der Tätigkeit ist die Aufsichtsbehörde des Sitzlandes der Versicherung zuständig, die bei

³⁰ Richtlinie 73/239/EWG vom 24.7.1973

³¹ EuGH Urt. Vom 4.12.1986, Rs. 205/ 84 , VerR 1986, 1225 ff.

³² Richtlinie 88/357/EWG vom 22.6.1988

³³ Richtlinie 92/49/EWG vom 18.6.1992

Mißständen einschreiten muß. Außerdem werden die Möglichkeiten der Rechtswahl bei Verträgen über Großrisiken ausgedehnt.

Zur Angleichung der versicherungsrechtlichen Vorschriften der EU-Staaten wurden noch weitere Richtlinien Schaden erlassen. Diese betreffen die Mitversicherung, touristische Beistandsleistungen, die Rechtsschutz- und Kfz-Versicherung sowie die Kredit- und Kautionsversicherung.

c) Die Richtlinien zur Lebensversicherung

Die Angleichung des Rechts der Lebensversicherer vollzog sich in eigenen Richtlinien, die aber den Richtlinien Schaden ähneln.

Die Richtlinien Leben beziehen sich auf die Lebensversicherung, die Rentenversicherung und Zusatzversicherungen, die von Lebensversicherern angeboten werden. Diese befassen sich mit der Zulassung von Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen in anderen EU-Staaten. Nach der ersten Richtlinie Leben³⁴ von 1979 mussten die Geschäftsbedingungen und Tarife vom Tätigkeitsland genehmigt werden. Durch die zweite Richtlinie Leben³⁵ aus dem Jahre 1990 wurde die Liberalisierung auch im Bereich der Lebensversicherung vorangebracht. Die Dienstleistungsfreiheit wurde in den Bereichen verwirklicht, in denen der Versicherungsnehmer keinen besonderen Schutz benötigt. Dies lag vor, wenn die Initiative zum Vertragsabschluss von ihm ausging. In diesem Fall entfiel das Zustimmungserfordernis des Tätigkeitslandes. Mit der dritten Richtlinie Leben³⁶ von 1992 wurde das Sitzlandprinzip eingeführt, nach dem zur grenzüberschreitenden Tätigkeit nur noch eine Zulassung durch das Sitzland des Versicherungsunternehmens erforderlich ist. Die Richtlinie schafft die Genehmigungsbedürftigkeit von Versicherungsbedingungen und Tarifen ab. Sie stärkt allerdings die Aufsichtsbehörden der Herkunftsmitgliedstaaten, die für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Berechnung der Rückstellungen und Tarife verantwortlich sind. Außerdem werden die Informationspflichten der Versicherungsunternehmen erhöht.

³⁴ Richtlinie 79/267/EWG vom 5.3.1979

³⁵ Richtlinie 90/619/EWG vom 8.11.1990

d) Weitere Richtlinien zur Lebens- und Schadensversicherung

Die Versicherungsbilanzrichtlinie³⁷ von 1991 hat das Ziel die Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen vergleichbar zu machen. Dies sollte durch eine Vereinheitlichung von Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bewertung der Rückstellungen erreicht werden. Diese Richtlinie enthält auch Regelungen zum Konzernabschluss und zur Offenlegung des Jahresabschlusses.

Die sog. BCCI- Richtlinie³⁸ aus dem Jahre 1995 wurde nach dem Zusammenbruch der Bank of Credit and Commerce International (BCCI) erlassen. Diese Richtlinie stärkte die Rechte der Aufsichtsbehörden. Dies sollte u.a. durch einen besseren Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden geschehen.

3. Ausblick:

Die Europäische Kommission wird sich auch in Zukunft insbesondere mit den Bereichen Rechnungslegung und Verbraucherschutz befassen. Momentan wird gerade das Thema der Vereinheitlichung der Versicherungstarife für Männer und Frauen diskutiert. Die Europäische Kommission verabschiedete dazu am 5.11.2003 Pläne, wonach Versicherungen Tarife nicht unterschieden nach Geschlecht berechnet werden dürfen. Auch soll es für Frauen leichter werden, Rechte einzuklagen, sollten sie sich bei Dienstleistungen diskriminiert fühlen³⁹.

³⁶ Richtlinie 92/96/EWG vom 10.11.1992

³⁷ Richtlinie 91/674/EWG vom 19.12.1991

³⁸ Richtlinie 95/26/EG vom 29.6.1995

³⁹ Vgl. FTD vom 6.11.2003, S. 15